Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

	Zwischen			
Herrn/Frau				
als	Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund von			
		einerseits		
(Be	etroffene Person)			
	und der			
(Ba	ank)	andererseits		
wir	, rd für nachstehende Vermögenswerte gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung des Bundesra bigensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)	tes über die Ver-		
	Depot Nr.:			
	Kapitalkonto Nr.:			
	Verkehrskonto Nr.:			
fol	gender Vertrag abgeschlossen:			
1.	Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund übergibt der Bank das erwähnte Vermögen der betroffener Person zur Anlage und Aufbewahrung gemäss VBVV. Die VBVV sowie die Reglemente und allgemeinen Ge schäftsbedingungen der Bank bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden mit der Unterzeichnung anerkannt.			
2.	Für die Anlage und Aufbewahrung von Wertschriften wird ein Wertschriftendepot und für Guthaben ein Kapital konto eröffnet. Über das Wertschriftendepot und das Kapitalkonto kann die/der Beiständin/Beistand Vormund din/Vormund - vorbehältlich Ziffer 4 - nicht selber verfügen. Depot und Konto lauten auf den Namen der betrof fenen Person als Eigentümerin des Vermögens.			
3.	Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e, sowie Art. 7 VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto sowi Änderungen des Wertschriftendepots oder des Kapitalkontos in seinem Kapitalbestand bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Zustimmungsbedürftig sind auch Verkäufe vo Wertschriften, Auslieferungen von Titeln und Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto.			
4.	Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und f VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto benötigen kein Zustimmung der KESB. Keiner Zustimmung bedürfen auch Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf dem Kapitalkonto. Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf das Verkehrskonto, Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto und aus Wertschriftenverkäufen sowie die Auslieferung von Titeln bedürfen jedoch der Zustimmung der KESB.			
5.	Erträge aus Wertschriften sind einem zinstragenden, auf den Namen der betroffenen Person lautenden Ver kehrskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient in der Regel auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsver kehrs. Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund hat das Recht, über das Verkehrskonto ohne Zustim mung der KESB zu verfügen. Korrespondenzen und Auszüge betreffend dieses Konto gehen - vorbehältlich Zif fer 6 Satz 2 - ausschliesslich an die/den Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund.			
6.	Von allen Transaktionen, die den Bestand des Depots bzw. des Kapitalkontos verändern, stellt die Bank de KESB jeweils ein Doppel zu. Sie stellt ihr überdies jährlich per 31. Dezember sämtliche Konto- und Depotauszüge zu.			
7.	Für die Aufbewahrung sowie die Titelverwaltung des Vermögens und für die Kontoführung sind die entsprechenden Gebühren laut Tarif der Bank zu entrichten.			
8.	Hinsichtlich der Verfügungsrechte der betroffenen Person sind die Anordnungen der KESB massgebend (Art 394 Abs. 2 und 395 Abs. 3 ZGB sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b VBVV).			
9.	Dieser Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses vertrag wird erst mit der Genehmigung der Genehm			
Or	t und Datum Beiständin/Beistand Vormundin/Vorr	nund		

Bank

Ort und Datum

Genehmigt von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	am: Datum
Für die Richtigkeit:	
Ort und Datum	Zeichnungsberechtigte Personen der KESB